Herausgeber:
Duale Hochschule Baden-Württemberg · Präsidium
Friedrichstraße 14, 70174 Stuttgart

Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg
Nr. 2/2009
(17. März 2009)

Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg

Vom 17. März 2009

Aufgrund von § 2 Abs. 4 Satz 2 und 3 des Gesetzes zur Errichtung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 63 Abs. 2, 58 Abs. 2 Satz 5 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Gründungssenat der Dualen Hochschule Baden-Württemberg („Hochschule“) in seiner Sitzung am 11. März 2009 nachfolgende Zulassungs- und Immatrikulationssatzung beschlossen.

Die in dieser Satzung benutzten Bezeichnungen für die Mitglieder der Hochschule sowie für deren Ämter, Tätigkeiten und Funktionen sind geschlechtsneutral zu verstehen. Frauen führen alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in der entsprechenden weiblichen Form. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

Teil 1 - Allgemeines

§ 1 Zuständigkeit

Das Zulassungs- und Immatrikulationsverfahren wird dezentral an den jeweiligen Studienakademien durchgeführt. Teile hiervon können von einer vom Vorstand beauftragten zentralen Stelle durchgeführt werden.

§ 2 Studienbeginn, Immatrikulation

(1) Das Studium an der Hochschule beginnt in der Regel am 1. Oktober eines Jahres.

(2) Die Immatrikulation zum Studium erfolgt auf Antrag mit den von der Hochschule vorgesehenen Nachweisen und in der dafür vorgesehenen Form.

§ 3 Beurlaubung

(1) Auf ihren Antrag können Studierende aus wichtigem Grund nach § 61 Abs. 1 LHG von der Verpflichtung zu einem ordnungsgemäßen Studium befreit werden (Beurlaubung). Die Zeit der Beurlaubung soll in der Regel zwei Semester nicht übersteigen.

(2) Beurlaubte Studierende nehmen an der Selbstverwaltung der Hochschule nicht teil.
Sie sind nicht berechtigt, Lehrveranstaltungen zu besuchen sowie Hochschuleinrichtungen, ausgenommen die Einrichtungen nach § 28 LHG, zu benutzen.

(3) Ein wichtiger Grund nach Absatz 1 liegt insbesondere dann vor, wenn Studierende

- wegen Krankheit keine Lehrveranstaltungen besuchen können und deren Krankheit die Erbringung der erwarteten Studien- und Prüfungsleistungen verhindert,
- zum Wehr- oder Zivildienst einberufen werden,
- ihren Ehegatten, einen Verwandten in gerader Linie, einen Verwandten bis zum 2. Grad der Seitenlinie oder einen ersten Grades Verschwägerten, die im Sinne des SGB II hilfsbedürftig sind, alleine pflegen oder versorgen
- wegen ihrer bevorstehenden Niederkunft und der daran anschließenden Betreuung des Kindes keine Lehrveranstaltungen besuchen können,
- eine Freiheitsstrafe verbüßen.

Der wichtige Grund ist nachzuweisen.

(4) Studierende können Schutzzeiten entsprechend §§ 3 Abs. 1, 6 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter in der jeweils geltenden Fassung und Elternzeit entsprechend § 15 Abs. 1 bis 3 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes in der jeweils geltenden Fassung in Anspruch nehmen; hierfür sind sie auf Antrag zu beurlauben. Nach Satz 1 beurlaubte Studierende sind berechtigt, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen, Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen und Hochschuleinrichtungen zu nutzen. Zeiten nach Satz 1 werden nicht auf die Beurlaubung nach Absatz 1 Satz 2 angerechnet.

(5) Der Antrag auf Beurlaubung ist vor Semesterbeginn, bei späterem Eintritt des wichtigen Grundes unverzüglich auf dem von der Hochschule vorgesehenen Formular zu stellen. Beurlaubungen für zurückliegende Semester sind ausgeschlossen.

(6) Während der Beurlaubung kann an Prüfungen teilgenommen werden.

Teil 2 - Allgemeine Hochschulreife, fachgebundene Hochschulreife

§ 4 Allgemeine Hochschulreife

Die Qualifikation für das Hochschulstudium wird durch die allgemeine Hochschulreife nachgewiesen.

§ 5 Fachgebundene Hochschulreife
Personen mit einer Vorbildung, die nur zu einem Studium in einem bestimmten Studiengang berechtigt (fachgebundene Hochschulreife), können nur für diesen Studiengang zugelassen werden.

Teil 3 - Fachhochschulreife
§ 6 Eignung
Bewerber mit Fachhochschulreife haben die Eignung für den Studiengang, zu dem sie die Zulassung anstreben, nach § 58 Abs. 2 Satz 5 LHG nachgewiesen, wenn sie den Eignungstest nach § 7 bestanden haben.

§ 7 Eignungstest für Bewerber mit Fachhochschulreife
(1) Der Eignungstest dient der Feststellung, ob der Bewerber mit Fachhochschulreife im Einzelfall für den angestrebten Studiengang in gleichem Maße geeignet ist wie ein Bewerber mit allgemeiner Hochschulreife.

(2) Bewerber werden zum Eignungstest nur zugelassen, sofern sie mit einer Ausbildungsstätte einen Ausbildungsvertrag nach § 60 Abs. 2 Nr. 7 LHG abgeschlossen haben und die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung 2,4 oder besser ist.*

§ 8 Ort und Zeit des Eignungstests
(1) Der Eignungstest wird von der Hochschule zentral an einer von ihr beauftragten Studienakademie oder als standardisiertes Verfahren durch eine von der Hochschule beauftragte Einrichtung durchgeführt. Der Ort und der Zeitpunkt des Eignungstests werden den Bewerbern in geeigneter Weise bekannt gegeben.

(2) Der Eignungstest soll spätestens bis zum 15. September eines Jahres abgeschlossen sein.

(3) Die Durchführung des Eignungstests wird in einer gesonderten Prüfungsordnung geregelt.

§ 9 Zulassungsantrag
(1) Der Antrag auf Zulassung zum Eignungstest für eine Bewerbung zum folgenden Studienjahr ist bis zum 31. Juli eines Jahres unter Angabe des angestrebten Studiengangs bei der Studienakademie zu stellen, bei der die Aufnahme des Studiums angestrebt wird (Ausschlussfrist).

* Diese Regelung gilt für die Zulassungen zum 1. Oktober 2009.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Hochschulzugangsberechtigung nach § 7 Abs. 2 in beglaubigter Form,
2. der von der Ausbildungsstätte und dem Bewerber ausgefüllte und unterzeichnete Ausbildungsvertrag nach § 60 Abs. 2 Nr. 7 LHG,
3. ein tabellarischer Lebenslauf,
4. eine Erklärung darüber, ob und mit welchem Erfolg bisher an dem Eignungstest teilgenommen wurde.

§ 10 Zulassung zum Eignungstest

(1) Die vom Vorstand beauftragte Stelle entscheidet über die Zulassung zum Eignungstest und unterrichtet die Bewerber über die getroffene Entscheidung. Die Versagung der Zulassung ist schriftlich zu begründen.

(2) Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 9 Abs. 2 nicht rechtzeitig vorgelegt werden oder bereits zweimal erfolglos an dem Eignungstest teilgenommen wurde.

Teil 4 - Besonders qualifizierte Berufstätige

§ 11 Allgemeines

(1) Der Hochschulzugang für besonders qualifizierte Berufstätige ohne Hochschulzugangsberechtigung richtet sich nach § 59 LHG sowie der Verordnung des Wissenschaftsministeriums über den Zugang Berufstätiger zu einem Studium (BerufsHZVO) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Mehrfachanträge auf Feststellung der fachlichen Entsprechung und Bescheinigung der Studienberechtigung nach § 4 BerufsHZVO sind ausgeschlossen.

(3) Abschlüsse an Fachschulen anderer Bundesländer sind Abschlüssen an Fachschulen nach § 14 SchulG gleichwertig, sofern sie nach der Rahmenvereinbarung über Fachschulen, Teil 1 Nr. 15 (Beschluss der KMK vom 7.11.2002) anerkannt sind. Enthält das Fachschulzeugnis keinen entsprechenden Hinweis auf diese Rahmenvereinbarung, entscheidet über die Anerkennung die Zeugnisanerkennungsstelle beim Regierungspräsidium Stuttgart im Wege der Einzelfallentscheidung.

§ 12 Zulassung zur Eignungsprüfung nach § 59 Abs. 3 LHG

(1) Eine Zulassung zur Eignungsprüfung nach § 59 Abs. 3 LHG setzt voraus, dass der Bewerber sich durch ein hohes Maß an Eigeninitiative auszeichnet, die insbesondere durch den Besuch von mehreren Fortbildungsveranstaltungen nachgewiesen wird.

(2) Mehrjährigkeit im Sinne des § 59 Abs. 3 LHG setzt eine mindestens vierjährige Berufstätigkeit voraus.

(3) Eine herausgehobene Stellung im Sinne des § 59 Abs. 3 LHG liegt vor, wenn durch Zeugnisse nachgewiesen wird, dass der Bewerber eine Führungsposition mit Personalverantwortung ausübt.

(4) Eine besonders anspruchsvolle Tätigkeit im Sinne des § 59 Abs. 3 LHG ist ein Aufgabenbereich, der regelmäßig von guten Absolventen des betreffenden Studienganges wahrgenommen wird.

Teil 5 - Ausländische Studierende

§ 13 Ausländische Studierende

Die Zulassung und Immatrikulation von ausländischen Studierenden, die während eines bestimmten Abschnitts ihres Studiums an der Hochschule studieren wollen, werden in der Regel auf zwei Studienhalbjahre befristet.

§ 14 Sprachkenntnisse

Bewerber, die die Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen für die Zulassung grundsätzlich die erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse nachweisen, unabhängig davon, welcher Studiengang angestrebt wird. Insbesondere bei ausländischen Studierenden, die nur während eines bestimmten Abschnitts ihres Studiums an einer deutschen Hochschule studieren wollen, kann der Rektor oder der Präsident in begründeten Fällen hiervon Ausnahmen zulassen. Dies gilt insbesondere für Studierende von ausländischen Hochschulen, mit denen Kooperationen über einen Studierendenaustausch bestehen.

Teil 5 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule in Kraft.

Stuttgart, den 17. März 2009

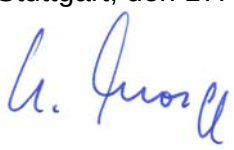

Prof. Dr. H. Wolff
Gründungspräsident